

Wir danken Ihnen für alle Mühe, erbitten Ihr Gebet und den Segen Gottes für unsere Diözesen und bleiben mit herzlichen Grüßen

Ihre
Oskar Saier
Erzbischof
von Freiburg i.Br.

Karl Lehmann
Bischof von Mainz

Walter Kasper
Bischof
von Rottenburg-Stuttgart

Anmerkungen

¹ Herausgegeben von den Bischöflichen Ordinariaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg i.Br., Mainz und Rottenburg-Stuttgart, August 1993. Auf dieses Heft beziehen sich die Seitenzahlen in diesem Schreiben. ² Wichtige Aussagen des Schreibens unter dieser Hinsicht sind u.a.: „Wenn Geschiedene zivil wiederverheira-

tet sind, befinden sie sich in einer Situation, die dem Gesetz Gottes objektiv widerspricht. Darum dürfen sie, solange diese Situation andauert, nicht die Kommunion empfangen.“ (Nr.4) Das Apostolische Schreiben „Familiaris consortio“ „bekräftigt die beständige und allgemeine ‚auf die Heilige Schrift gestützte Praxis, wiederverheiratete Geschiedene nicht zur eucharistischen Kommunion zuzulassen‘ und gibt die Gründe dafür an. Die Struktur des Mahnschreibens und der Tenor seiner Worte zeigen klar, daß diese in verbindlicher Weise vorgelegte Praxis nicht aufgrund der verschiedenen Situationen modifiziert werden kann.“ (Nr.5) „Gläubige, die wie in der Ehe mit einer Person zusammenleben, die nicht ihre rechtmäßige Ehegattin oder ihr rechtmäßiger Ehegatte ist, dürfen nicht zur heiligen Kommunion hinzutreten“ (Nr.6). ³ Vgl. dazu aus dem Schreiben der Kongregation für die Glaubenslehre: „Obwohl bekannt ist, daß von manchen Kirchenvätern ähnliche pastorale Lösungen vorgeschlagen und auch in der Praxis angewandt worden sind, stellten diese doch nie einen Konsens der Väter dar, bildeten in keiner Weise eine gemeinsame Lehre der Kirche und bestimmten nicht deren Disziplin. Es kommt dem universalen Lehramt der Kirche zu, in Treue zur Hl.Schrift und zur Tradition das „Glaubensgut“ zu verkünden und authentisch auszulegen.“ (Nr.4)

Die Aufgabe präziser definieren

Wie läßt sich die DDR-Vergangenheit angemessen aufarbeiten?

Vor fünf Jahren brach das DDR-System zusammen; seine Folgelasten sind noch längst nicht bewältigt. Ein besonders sensibles Problem ist der Umgang mit dem Stasi-Erbe, vor allem mit ehemaligen „inoffiziellen Mitarbeitern“ des MfS. Hans Joachim Meyer, sächsischer Staatsminister für Wissenschaft und Vizepräsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, setzt sich kritisch mit der bisherigen Praxis auseinander und plädiert für eine Verständigung darüber, wie die wesentlichen Ziele einer Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit realistisch erreicht werden können.

Geschichte ist für den einzelnen Menschen wie für die Gesamtheit eines Volkes eine Chance. Zwar ist die Vision vom unaufhaltsamen Fortschritt der Menschheit eine oft widerlegte Illusion und selbst die Erinnerung an den persönlichen Lebensweg ist nicht selten ungenau, wenn nicht sogar willentlich verbogen. Dennoch haben bittere historische Erfahrungen auch immer wieder zu politisch hilfreichen Einsichten geführt, die in das Grundverständnis eines Volkes oder einer Gesellschaft eingingen. Ein für Deutschland wichtiges Beispiel ist das Grundgesetz der Bundesrepublik, das Lehren aus dem Scheitern der Weimarer Republik und der menschenverachtenden Herrschaft des Nationalsozialismus zog. Geschichte ist für den einzelnen wie für ein ganzes Volk auch eine Last. Die Erinnerung an die Abgründe von Machtgier und Größenwahn, an die Versuchbarkeit durch Illusionen, Vorurteil, Vorteile und Angst und das Wissen um das eigene Versagen sind niederdrückend. Sie können dazu verführen, das Geschehene zu verdrängen und den Weg nach vorn nur im Heute und Morgen zu suchen, ohne den Blick zurückzuwenden. Deutsche, die zwei nach Motiv und Herr-

schaftsweise sehr unterschiedliche, aber doch beide die Menschenrechte tief und mit Vorsatz verletzende diktatorische Ordnungen durchlebt haben, stehen in der besonderen Gefahr, sich entweder der Bürde der Vergangenheit mit generellen Floskeln zu entledigen oder diese Bürde als einen groben Knüppel in der politischen Auseinandersetzung oder im Generationenkonflikt zu nutzen.

Als in der Bundesrepublik Deutschland die erste und weit-aus gefährlichere dieser beiden Fehlhaltungen eindeutig dominierte, ist der Begriff der Vergangenheitsbewältigung dagegen gesetzt worden. Er geht von der zutiefst richtigen Erkenntnis aus, daß wer die Verirrungen und Verbrechen von gestern verschweigt oder vergißt, die Verirrungen und Verbrechen von morgen ermöglicht. Er verleitet jedoch zu dem Mißverständnis, daß, so wie ein einzelner Mensch eine neue Lebenschance gewinnt, indem er sich zu seinen Irrtümern und zu seiner Schuld bekennt oder auch indem er einen erhellenden Zugang gewinnt zu dem, was ihn aus unterschiedlichen Gründen bedrängt, auch ein Volk durch in-

tensive Beschäftigung mit historischer Schuld die Chance zu einem neuen Anfang hätte.

Für den politischen Umgang mit der Vergangenheit gelten jedoch andere Möglichkeiten und andere Erwartungen als im Leben des einzelnen. Mit Sicherheit bedarf es auch in der Politik eines Höchstmaßes an Klarheit über das, was war. Das ist aber, wie jede Beschäftigung mit der Geschichte, ein im Prinzip nie abgeschlossener Vorgang. So ist auch das Maß der daraus zu erhaltenden Einsichten nie erschöpft. Überdies bilden historische Einsicht und philosophischer Standort eine unauflösbare Einheit. Die Frage etwa, ob das Scheitern des marxistisch-leninistischen Gesellschaftsexperiments und die Verbrechen des stalinistischen Herrschaftssystems zugleich auch die sozialistische Tradition einer wie immer gearteten gesamtgesellschaftlichen Planung zur Sicherung höherer wirtschaftlicher Stabilität und größerer sozialer Gerechtigkeit dauerhaft beschädigt haben, wird mit Sicherheit kontrovers bleiben. Auch hebt das Bekenntnis zur Schuld einer nationalen oder auch einer weltanschaulichen Gemeinschaft und die Auseinandersetzung mit den Gründen dafür diese Schuld nicht auf, noch löscht sie die Erinnerung daran. Was immer die Deutschen in Zukunft tun – zum Deutschlandbild der anderen Völker wird die Erfahrung mit dem Nationalsozialismus immer dazu gehören. Die Frage ist, ob wir durch das, was durch uns geschieht, diese Erinnerung verstärken oder zurücktreten lassen. Und diese Frage gilt nicht nur jetzt, sondern für jede Generation und für jede Lebensphase einer Generation.

Über Ziele und Verfahren nachdenken

Die Vorstellung, die Vergangenheit könne bewältigt werden und sei dann bewältigt, ist realitätsfremd und verführt deshalb – wie jedes unrealistische Ziel – entweder zu rascher Resignation oder zu permanenter Hysterie. Und schließlich legt diese Vorstellung die Illusion nahe, der Wiederkehr des zu Bewältigenden könne allein oder vor allem durch Aufklärung begegnet werden. In Wahrheit werden die Menschen in ihrem geschichtsmächtigen Handeln nicht so sehr durch Wissen als vor allem durch Hoffnung, Furcht und Verzweiflung bewegt. Das nimmt dem Wissen nicht seinen hohen Rang. Aber nichts kann durch Wissen ungeschehen gemacht werden, und alles kann erneut geschehen, weil es eben keine Radikalkur gegen Irrtum und Versuchung gibt.

Wer den Versuch, sich mit der Vergangenheit des sogenannten real existierenden Sozialismus in Deutschland und seiner Hinterlassenschaft auseinanderzusetzen, in all seiner Schwierigkeit nüchtern betrachten will, der muß, damit dieser Versuch redlich bleibt, zunächst klar und unzweideutig feststellen: Die gründliche Beschäftigung mit den Voraussetzungen und der Wirkungsweise dieses Herrschaftssystems und seinen Folgen für einzelne Menschen und für unser ganzes Land ist dringend notwendig, jetzt und in Zukunft. Es ist gleichermaßen eine Aufgabe von hoher politischer Ak-

tualität und von großer geschichtlicher Tragweite. Um so berechtigter ist es, über *Ziele und Verfahren* nachzudenken.

Die Wende bedeutete das Ende von Lüge und Verstellung, von täglicher Repression und täglichem Arrangement. Angst vor schwer berechenbaren Folgen unangepaßten Handelns war ein Grundphänomen dieses Systems. Sie erklärt die Dauer seines Funktionierens, und diese Dauer erklärt wiederum die Bedeutung der Angst. Es gab ja keine Perspektive, die dem Mut innere Kraft gab. Selbst die meisten Gegner des Systems setzten nur auf dessen langsame innere Veränderung, nicht auf seinen absehbaren Zusammenbruch. So schien vielen der Ausbruch aus dem System in den Westen der einzige Ausweg. Die Wende ließ dagegen die Kraft der Gewaltlosigkeit erfahren. Gewaltloser Wille zur Veränderung erfordert Mut.

Als das System vor dem gewaltlosen Willen zurückwich und sich zu zersetzen begann, fragten sich viele nach den Gründen für ihre Angst. Das System war allmächtig gewesen und die Gründe für Angst vielfältig. Der Hauptgrund aber war die geahnte Allgegenwart der geheimen Gewalt durch die *Staatssicherheit*. Gegen die Staatssicherheit und nicht so sehr gegen die zerbröckelnde und sich mehrfach ändernde Führung oder gegen die sich weithin auflösende Partei richtete sich daher der Hauptzorn. Zugleich war die Bürgerbewegung bestrebt, auch kraftvolle Aktionen gegen das MfS möglichst rasch in eine friedliche Auflösung der Strukturen zu überführen. Der tägliche Prozeß der gewaltlosen Veränderung sollte nicht durch blutige Ereignisse und ihre unkalulierbaren Folgewirkungen gefährdet werden. Im Blick auf die in den MfS-Strukturen tätigen Menschen hörte man damals nicht selten die Vorstellung, diese müßten sich zu ihrer Verantwortung in offenen Gesprächen bekennen, als erster Schritt zu ihrer gesellschaftlichen Reintegration.

In die gleiche Richtung, wenn auch mit dem deutlichen Akzent auf Deprivilegierung, ging die Demonstrantenforderung „Stasi in die Produktion“. Der wirklichen Stimmungslage der Bevölkerung entsprach eine solche Forderung allerdings nur sehr bedingt. Versuche von Bürgerkomitees, hauptamtliche Stasimitarbeiter tatsächlich in der Produktion zu beschäftigen, stießen oft auf erheblichen Widerstand. Zugleich erhöhten die Versuche unter Modrow, solche Personen in sensible Bereiche, wie z.B. das Schulwesen, zu überführen, das allgemeine Mißtrauen. Die Sorge, die einst Gefürchteten würden nur einen taktischen Rückzug antreten, erhielten durch die Versuche, die Bürgerkomitees aususchalten oder hinter das Licht zu führen, ständig neue Nahrung. Dennoch traf das Wort von „Gerechtigkeit und Güte“, das die Geistlichen, die als Moderatoren des Zentralen Runden Tisches gewirkt hatten, in den Mittelpunkt des Eröffnungsgottesdienstes der ersten frei gewählten Volkskammer stellten, den Grundton des öffentlichen Bewußtseins.

Das scheint Lichtjahre zurückzuliegen, und nicht wenige ahnungslos Besserwissende in westdeutschen Redaktionsstuben, Parteibüros oder Professorenzimmern, aber auch Enttäuschte und Verbitterte aus der ostdeutschen Bürgerbewegung mögen dies heute als Ausdruck von Naivität oder gar

von kalkulierter Irreführung ansehen. Sicher war der halb pastoral, halb psychotherapeutische Versuch, über Aussprache und Gespräch den die Gesellschaft tief spaltenden Haß und das wuchernde allgemeine Mißtrauen zu überwinden, bis zu einem gewissen Grade unpolitisch. Aber auch jeder politische Umgang mit der Vergangenheit muß – wenn er denn für die Zukunft Bestand haben soll – *ethisch fundiert* sein. Überdies hat ein pragmatisch verstandenes Prinzip von „Gerechtigkeit und Güte“ allemal einen dichteren Wirklichkeitsbezug als jeder Versuch, nach einer solchen historischen Zäsur Menschen nach wenigen, teils starren, teils unscharfen Kategorien zu sortieren.

Allerdings geschah zu wenig und im einzelnen nur Unbefriedigendes, um dieses Prinzip mit Leben zu erfüllen und es vor der Gefahr zu bewahren, zu einer allgemeinen Entschuldigungsformel zu verkommen. Die drängende Aufgabe, in einem Wettlauf mit der historischen Chance zur Einheit die Bedingungen des Beitritts so rasch wie möglich und so gut wie nötig zu definieren, forderte alle Kraft. Zunehmend wurde auch deutlich, daß das Zusammenwachsen dessen, was zusammengehört, nicht ohne Schmerzen und Opfer möglich sein würde. Vor allem wurde mehr und mehr offenbar, was die immer schon vermutete Allgegenwart des MfS in der Realität bedeutet hatte – eine penible und infame, vor nichts zurückschreckende und mit deutscher Gründlichkeit bis zur Absurdität durchsystematisierte Kontrolle der gesamten Gesellschaft. Ein Schock war für viele die Erkenntnis, wenn die vermutete Allgegenwart zur Gewißheit wurde, die ein Gesicht hatte – das Gesicht eines Freundes oder eines Bekannten.

Es muß im Einzelfall geprüft und entschieden werden

Der *Einigungsvertrag* gab mit dem Instrument der außerordentlichen Kündigung die Rechtsgrundlage dafür, solche Personen aus dem öffentlichen Dienst zu entfernen, die durch ihr Handeln in der Vergangenheit die Rechte ihrer Mitmenschen verletzt haben und darum für diese nicht weiter öffentliche Verantwortung tragen können. Es ist diese eine Regelung, die – das muß vor jeder kritischen Erörterung der daraus folgenden Entlassungspraxis mit Nachdruck unterstrichen werden – die notwendige Grundlage für den rechten und verantwortungsvollen Umgang mit Belastungen aus der Vergangenheit gibt. Unter III 1.(5) lesen wir im Einigungsvertrag:

„Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer
1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder

2. für das frühere Ministerium für Staatsicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.“

Es geht also um Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit sowie um Tätigkeit für die Staatssicherheit, und zwar in dieser Abfolge. Ganz deutlich ist auch, daß beides im *Einzelfall* geprüft und entschieden werden muß. Unübersehbar ist aber auch der große Rahmen, den die beiden Tatbestandsbeschreibungen abdecken. Damit stellt sich die Frage nach präzisen und einwandfreien Kriterien und nach fairen Prozeduren für deren Anwendung. Solche Kriterien und Prozeduren müßten einheitlich sein und darum vom Bund und den Ländern in einer geeigneten Weise festgelegt werden. Und diese Kriterien und Prozeduren müßten von jenen Einsichten und Erfahrungen ausgehen, die 1990 noch gar nicht vorhanden sein konnten, aber seitdem in reichem Maße gewonnen wurden und für ein genaueres und auch gerechteres Konzept genutzt werden müssen.

Der verwirrende und widersprüchliche Eindruck, den die Öffentlichkeit oft von der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit erhält, wird noch verstärkt durch das vom Bundestag 1991 beschlossene Gesetz über den Umgang mit den Unterlagen des MfS. Das durch dieses Gesetz festgeschriebene Recht eines jeden Bürgers auf „seine Akte“ entsprach einer von vielen erhobenen Forderung. Damit entscheidet zunächst jeder selbst, ob er oder sie von diesem Recht Gebrauch machen will. Die Motive derer, die sich zu einem solchen Antrag entschließen, sind naturgemäß von unterschiedlicher ethischer Qualität und juristischer Dringlichkeit. Aber auch wenn die Gauck-Behörde sich müht, dem durch Prioritätensetzung zu entsprechen, so ist es doch völlig ausgeschlossen, die Vielzahl der Bürgeranträge mit den ihrerseits nicht miteinander koordinierbaren Auskunftersuchen der verschiedenen Verantwortlichen für den öffentlichen Dienst in ein sinnvolles Verhältnis zu bringen. Die Medien, denen in diesem Gesetz weitgehende Rechte eingeräumt wurden, tragen ihrerseits Beispiele für belastende Vergangenheit in die Öffentlichkeit. Daß dies nicht immer aus lauterer Gründen geschieht und es auch einen merkantilen Enthüllungsjournalismus gibt, gehört zu den vielen Schattenseiten des hohen Guts der Pressefreiheit. Alles dies wirkt zusammen, um der besorgten Öffentlichkeit das Bild einer eher zufälligen, widersprüchlichen und jedenfalls nicht transparenten und nicht überzeugenden Auseinandersetzung mit der Last der Vergangenheit zu geben.

Nun ist eine solche Auseinandersetzung auch nur in jenen Grenzen möglich, die von der Wirklichkeit selbst gezogen werden. Nicht nur jede Epoche, sondern auch jede Biographie ist ein Unikat, und nur bei hoher Abstraktion und mit großem zeitlichen Abstand können die Geschichte und die in ihr Handelnden mit Hilfe von Kategorien und Normen erfaßt werden. Dennoch ist es ein Gebot der Redlichkeit und der Gerechtigkeit, sich darum zu mühen. Nach vier Jahren

Erfahrung ist es hohe Zeit, Schwachstellen, Gefahren und Fehlentwicklungen deutlicher zu benennen.

Am bedenklichsten ist die Verschiebung der vom Einigungsvertrag gesetzten Akzente in Richtung auf die Tätigkeit des MfS. Damit ist ein Instrument der Herrschaft, wenn auch ein besonders perfides, faktisch zum Schwerpunkt der Auseinandersetzung mit dem Herrschaftssystem selbst geworden. Trotz des unbestreitbaren institutionellen Eigengewichts des MfS – wie jedes Sicherheitsdienstes – ist dies eine *Verzerrung der historischen Realität*. Allerdings gibt es dafür plausible Gründe. Der Einigungsvertrag hatte in seinen Gründen für die außerordentliche Kündigung, die als wichtiger Teil der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit betrachtet werden muß, an die Spitze Vergehen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit gesetzt. Solche Vergehen sind aber Handlungen, die nachgewiesen werden müssen, und dies innerhalb eines Herrschaftssystems, das es darauf anlegte, Verantwortung und Täterschaft zu kollektivieren und möglichst sogar die Geschädigten noch mit einzubinden. Überdies ist es schwierig, den Begriff des Rechtsstaates auf ein Staatsgebilde anzuwenden, das diesen Begriff für sich ablehnte und durch den der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ ersetzt hatte.

In einer solchen Situation lag es nahe, von den früheren Partei- und Staatsfunktionen der zu Überprüfenden auszugehen und von diesen auf die Nähe zu einem System zu schließen, das sich der Verletzung von Menschenrechten schuldig gemacht hat. Ein solches Herangehen ist vertretbar, wenn die entsprechenden Funktionen als Grund für ein besonders sorgfältiges Prüfungsverfahren gelten. Man wird auch grundsätzlich eine Beziehung herstellen dürfen zwischen konkreten Verletzungen von Menschenrechten in einem bestimmten Verantwortungsbereich und den Verantwortungsträgern in diesem Bereich. Auch muß man davon ausgehen, daß das Maß solcher Verantwortung mit der Verantwortungsebene deutlich zunimmt. Tut man das nicht, dann bestand am Ende auch das Politbüro nur noch aus Opfern.

Andererseits spricht es jedoch jedem ethisch motivierten Umgang mit der Last der Vergangenheit Hohn, wenn summarisch nach Funktionskatalogen über Menschen und über jahrzehntelange Lebenswege entschieden wird. In der Praxis hängt viel – zu viel – von der entscheidenden Person oder von dem entscheidenden Gremium ab, davon, ob die die Entscheidung Treffenden die DDR überhaupt aus persönlicher Erfahrung kennen, ob sie sich um Einsicht und Verständnis mühen oder von Vorurteilen ausgehen oder von pragmatischen Interessen bestimmen lassen; davon, ob die, die in der DDR bis zur Wende gelebt hatten, den zu Beurteilenden und sein Handeln persönlich kennen oder sich von einem generellen Vorverständnis solcher Funktionsträger leiten lassen, ob sie gar (vielleicht durchaus verständliche, aber nicht zu rechtfertigende) Neid- und Rachegefühle hegen; davon, ob die, die die DDR verlassen hatten, sich ein wahrheitsgetreues Bild der Wirklichkeit bewahrt und mit Verwandten oder Freunden Kontakt gehalten hatten oder

ob sie sich für den letzten anständigen Menschen hielten, der ein Land verlassen hatte, in dem nur noch Halunken etwas werden konnten. Es ist ein weites Feld der Möglichkeiten. Nach meiner Kenntnis tragen die meisten, die solche Entscheidungen treffen müssen, schwer daran. Ich kenne solche, die diese Bürde krank werden ließ.

Die Akten müssen angemessen ausgelegt werden

Die Beschäftigung mit der Tätigkeit für das MfS ist in der Praxis fast ausschließlich die Frage nach den *Inoffiziellen Mitarbeitern* geworden. Der Grund für die IM-Lastigkeit in der MfS-Problematik liegt auf der Hand und ist im Prinzip sogar positiv. Für die Besetzung von Stellen der öffentlichen Verantwortung und des öffentlichen Dienstes kommen – von hier zu vernachlässigenden Fällen abgesehen – hauptamtliche Mitarbeiter des MfS von vornherein nicht in Frage. Damit entfällt auch ihre Überprüfung. Daß einige von diesen in der – nicht zu überprüfenden – Wirtschaft um so erfolgreicher sind, steht auf einem anderen Blatt. Und daß dadurch die Hauptschuldigen für eines der miesesten Überwachungs- und Erpressungssystem der Geschichte fast völlig aus dem Blickfeld der Öffentlichkeit geraten sind, ist ein politischer Skandal ersten Ranges.

Die Überprüfung der Frage, ob jemand nichthauptamtlich für das MfS tätig war, erfolgt durch die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes, die sogenannte Gauck-Behörde, auf der Grundlage der Akten. Damit steht mit Recht die Tätigkeit der Gauck-Behörde und die Verwertbarkeit der MfS-Akten im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. *Joachim Gauck* und seinen Mitarbeitern, die wie er vielfach aus der Bürgerbewegung und aus den Komitees zur Auflösung des MfS hervorgegangen sind, kommt fraglos das größte Verdienst daran zu, daß bei uns – im Gegensatz zu anderen Ländern – die Aufarbeitung der Vergangenheit ernsthaft in Angriff genommen worden ist. Einen wesentlichen Teil unseres heutigen Wissens über die DDR-Vergangenheit ostdeutscher Länder verdanken wir dieser Behörde. Sie ist allerdings – entgegen dem Willen ostdeutscher Länder – in einer wenig zweckmäßigen Weise zentralistisch strukturiert und steht überdies unter einem fiskalischen Druck, der an die Grenzen des menschlich und rechtsstaatlich Zumutbaren geht.

Außerdem hat sich Joachim Gauck, in der berechtigten Abwehr aller Versuche, die Solidität der von ihm verantworteten Aufarbeitung der Vergangenheit in Frage zu stellen und diese notwendige Aufgabe unter einem Wust leichtfertigen Geredes schnell zu begraben, dazu verleiten lassen, die Komplexität der Analyse und der Bewertung zu stark zu vereinfachen. Wahr ist zwar, daß es unsinnig ist, anzunehmen, die SED hätte das MfS geschaffen, um sich selbst wissentlich und willentlich zu belügen. Wahr ist auch, daß im MfS durch ein ausgeklügeltes Kontrollsystem die Chancen für Mitarbeiter, ihre Vorgesetzten zu betrügen, gering waren. Daneben ist aber auch richtig, daß das MfS vor allem an Informatio-

nen interessiert war, während erst in zweiter oder dritter Linie bedeutungsvoll war, ob diese Informationen durch bewußte Zuarbeit oder durch „Abschöpfen“ oder auch durch Kompilation unterschiedlicher Informationsquellen zustande kam. Das MfS war schließlich eine offizielle Behörde der DDR. Die Vorstellung, es sei möglich gewesen, in einer staatlichen Institution oder in einem staatlichen Betrieb (und in der DDR war fast alles staatlich) dienstliche Kontakte brüsk abzulehnen, ist absurd.

Auch wenn der Prozentsatz jener, die – auch im Sinne des MfS – unberechtigt als IM geführt wurden, gering ist, so rechtfertigt dieser Prozentsatz doch, die vom MfS verwendete Terminologie im Einzelfall kritisch zu beleuchten. Denn diese Terminologie – und das ist mein Haupteinwand gegen die derzeitige Analyse- und Bewertungspraxis – wird, wie die gesamte Sprache der Akten, zu wenig gesehen als festes Bauteil und breit einzusetzende Versatzform einer vorgeplanten Texttypologie. Wie auch bei anderen Formen der von der SED betriebenen Wahrnehmung und Darstellung der Realität wurde die Ausdrucksweise in hohem Grade entindividualisiert, in ihren Grundelementen vorgegeben und ganz systematisch auf das zu Erreichende ausgerichtet. So gesehen ist es z. B. ganz konsequent, daß ein von seinem Bischof für Gespräche mit dieser Behörde beauftragter Geistlicher als „IM“ bezeichnet wird, sein MfS-Gegenüber als „Führungsoffizier“ und die von diesem geäußerten Erwartungen als „Aufträge“.

Überprüfung des öffentlichen Dienstes ist kein ritueller Reinigungsakt

Was dringend benötigt wird und überdies im ureigenen Interesse der Gauck-Behörde läge, ist eine *Aktenlese- und -auslegungskunde*. Dazu gehört, um jenem, über den eine Auskunft erteilt wird, gerecht zu werden, die Einbeziehung aller Akten des MfS, einschließlich der sogenannten „operativen Personenkontrollen“, d. h. der Opferakten, die hin und wieder von den gleichen Personen vorliegen. Genau so wenig, wie es berechtigt ist, die Akten des MfS für wertlos zu erklären und zum Tagesgeschäft überzugehen, genau so wenig ist es akzeptabel, daß mißtrauische Gremien und Instanzen grundsätzlich jeden Erklärungsversuch der Betroffenen als Ausrede abqualifizieren. Ich frage mich auch, woher manche Journalisten und Politiker den Mut nehmen, die Bereitschaft zur öffentlichen Bekundung von Schuld als selbstverständlich zu erwarten. Sie sollten sich fragen, ob die von ihnen zu verantwortende Atmosphäre dazu wirklich ermutigt hat.

Natürlich folgen auch die Auskünfte der Gauck-Behörde einer *Texttypologie*. Sie erfordern also die Fähigkeit zum verstehenden Lesen und – worauf Joachim Gauck mit Recht immer wieder hinweist – den Willen zur verantwortbaren Bewertung und Entscheidung durch die personalführende Einrichtung. Denn die Auskunft der Gauck-Behörde ist rechtlich nichts anderes als eine Kurzdarstellung der Akten-

lage. Der darauf basierenden Entscheidung muß nach Rechtslage eine Prüfung des Einzelfalles durch die personalführende Behörde vorausgehen. Diese Einzelfälle, auch wenn es sich zweifelsfrei in dem Sinne um „Inoffizielle Mitarbeiter“ handelt, daß sie eine Verpflichtungserklärung unterzeichnet, Informationen geliefert und darüber gegen anderen Stillschweigen bewahrt haben, bilden ein weites Spektrum menschlichen Verhaltens – vom bereitwilligen Zuträger bis zum faktisch Erpreßten. Die Entscheidungspraxis über Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst wird dieser Wirklichkeit zu oft nicht gerecht.

Zunächst ist der durch den Einigungsvertrag gegebene Entscheidungsraum meist schon dadurch auf ein Minimum eingegrenzt worden, daß die oben genannten Kriterien für IM-Tätigkeit zu den einzig objektivierbaren erklärt und alle anderen Überlegungen prinzipiell ausgeschlossen wurden. Nun ist aber die Überprüfung des öffentlichen Dienstes kein ritueller Reinigungsakt, sondern hat einen politischen Sinn. Dieser Sinn besteht darin, solche Personen aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten, die sich in der Vergangenheit an den Rechten ihrer Mitmenschen vergangen haben, darum kein Vertrauen genießen können und für den öffentlichen Dienst nicht in Frage kommen. Das ist zugegebenermaßen ein nicht ganz so einfach zu handhabender Maßstab wie die sogenannten objektivierbaren Kriterien. Auch muß eine Aufgabe solchen Ausmaßes wie die Überprüfung des öffentlichen Dienstes praktikabel und in einem überschaubaren Zeitraum zu leisten sein.

Dennoch halte ich die Zahl der menschlichen Beschädigungen und das Maß des öffentlichen Unverständnisses für manche Entscheidungen für so erheblich, daß ich ein erneutes Nachdenken für dringend geboten halte. Die Zahl der Entlassungen, die zwingend notwendig sind, aber dennoch der Öffentlichkeit nur schwer vermittelt werden können, weil der Betroffene angesehen war und Vertrauen genoß, der Datenschutz aber eine detaillierte Ausbreitung des Sachverhalts ausschließt, ist schon groß genug. Im übrigen ist über die hier beschriebene Problematik hinaus die Bewertungspraxis im einzelnen durchaus diskussionswürdig. Da gibt es Gremien und Entscheidungsträger, die sich der Tragik des Einzelfalles wohl bewußt sind und denen solche Fälle ihr Leben lang nachgehen werden, und es gibt Instanzen, denen die Mitteilung über einen reinen Kontakt- oder Erpressungsversuch des MfS als Entlassungsgrund gilt – so wie ja auch im Mittelalter die vergewaltigte Jungfrau hinfort in Schande leben mußte.

Nicht zuletzt beeinträchtigt die unbestreitbare Notwendigkeit, den öffentlichen Dienst zu reduzieren, damit die ostdeutschen Länder und Kommunen nicht in den Bankrott steuern, die Möglichkeiten zur differenzierten Bewertung. So ist in Sachsen die Zahl derer, die wegen mangelnden, richtiger wegen nichtbezahlbaren Bedarfs die Hochschulen verlassen mußten, um ein Mehrfaches höher als die nicht unbeträchtliche Zahl derer, die wegen mangelnder persönlicher Eignung (die sich nicht nur aus MfS-Tätigkeit ergab) entlassen wurden.

Ein wichtiges Korrektiv von Fehlentscheidungen ist die durch das Grundgesetz garantierte Möglichkeit der *gerichtlichen Überprüfung*. Sie ist ein Element des Rechtsstaates, das die Menschen im Osten Deutschlands jahrzehntelang vermißt haben. Ganz zweifellos übt die Rechtsprechung auch auf diesem Feld bereits eine ausgleichende und korrigierende Wirkung aus. Allerdings gehört zur ungeschönten Darstellung des Umgangs mit der Last der Vergangenheit auch, daß gelegentlich richterliche Entscheidungen eher zur weiteren Beschädigung dieser Aufgabe beitragen und mit der gleichen Kompetenz und dem gleichen Realitätssinn auch in Zaire oder Neufundland ergangen sein könnten. Und eine wirkliche politische Katastrophe ist es, daß bisher kein Gerichtsurteil wegen maßgeblicher Verantwortung für die Tätigkeit der Hauptamtlichen im MfS ergangen ist. Ganz fraglos wird die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit dadurch diskreditiert, daß der für das Überwachungssystem verantwortliche ehemalige Minister Mielke bis heute dafür nicht verurteilt worden ist, ein Lehrer aber, der vor 30 Jahren als achtzehnjähriger Soldat eine sogenannte Verpflichtungserklärung unterschrieben hat, die ihm ein Offizier aufnötigte, nach seiner Armeezeit aber nie wieder etwas mit dem MfS zu tun hatte, in der Gefahr steht, seine Arbeit zu verlieren.

Die Aufgabe, die Vergangenheit der DDR aufzuarbeiten und sich der aus dieser Vergangenheit mitgenommenen Last

zu stellen, konnte nicht warten, bis das Problem in all seinen Facetten erkannt worden war. Heute aber wissen wir mehr, und es ist Zeit, die Aufgabe präziser zu definieren. Dafür fehlt es bis heute am notwendigen politischen Willen. Während die einen meinen, nun wäre es allmählich genug, reagieren andere schon auf jede nachdenkliche Frage mit der Behauptung, nun solle die ohnehin bisher nur unzulänglich abgebaute Herrschaft der alten Kader wieder restauriert werden.

Beide Haltungen sind *wirklichkeitsfremd*. Sie ignorieren auch, daß trotz aller Fehler und Mißgriffe die Aufarbeitung der Vergangenheit in den vergangenen vier Jahren ein großes Stück vorangekommen ist. Statt einen solchen fruchtlosen Streit zu führen, gilt es vielmehr, sich darüber zu verständigen, wie die wesentlichen Ziele der Aufarbeitung der Vergangenheit realistisch erreicht werden können, nämlich die Wirkungsweise des Überwachungsinstrumentes MfS im SED-Herrschaftssystem aufzudecken, die Verantwortlichen für das System und sein Instrument zu bestrafen, differenziert zu prüfen, wer durch seine Verwicklung in das System für die Zukunft nicht geeignet ist, für andere Menschen öffentliche Verantwortung zu tragen, und nicht zuletzt begangenes Unrecht – soweit dies menschenmöglich ist – wieder gutzumachen. Ein solcher Umgang mit der Vergangenheit verwandelt auch die Last in eine Chance und schafft die Grundlage für Versöhnung. Hans Joachim Meyer

Selbstrelativierung kein Ausweg

Ansatz und Probleme einer pluralistischen Religionstheologie

Die Religionen sind heute ein so wichtiges wie kontroverses theologisches Thema. Im Mittelpunkt der Diskussion steht dabei das Konzept einer pluralistischen Theologie der Religionen, mit dem religiöse Vielfalt positiv gewürdigt werden soll. Auf ihrer Tagung Ende September in Freising befaßten sich die deutschsprachigen Dogmatiker und Fundamentaltheologen mit diesem Konzept und den methodischen und inhaltlichen Problemen, die es aufwirft.

Zu Beginn unseres Jahrhunderts veröffentlichte der evangelische Theologe und Religionsphilosoph *Ernst Troeltsch* seine berühmt gewordene Abhandlung „Die Absolutheit des Christentums und die Religionsgeschichte“. Sie kreiste um die Frage, ob bzw. wie sich die besondere Stellung des Christentums im Konzept der Religionen unter den Bedingungen des modernen historischen Denkens aufweisen läßt. Troeltsch kam seinerzeit zu dem Schluß, die „personalistische Erlösungsreligion des Christentums“ sei die „höchste und folgerichtigst entfaltete religiöse Lebenswelt, die wir kennen“; dieses Urteil ging für ihn aus einer Verbindung „gegenwärtig absoluter Entscheidung und historisch-relativer Entwicklungs konstruktion“ hervor.

Am Ende des 20. Jahrhunderts sind die von Troeltsch damals behandelten Fragen wieder in hohem Maß aktuell und dringlich. Auch schon vor hundert Jahren gab es in Europa Menschen, die auf der Suche nach einer religiösen Heimat außerhalb des institutionalisierten Christentums von asiatischer Religiosität fasziniert waren. Heute sind die großen nichtchristlichen Religionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus) im Westen fast flächendeckend präsent, sei es als zahlenmäßig erheblicher Bevölkerungsanteil oder als Teil der religiös-spirituellen Szene (zum Buddhismus in Europa vgl. HK, April 1994, 190 ff.). Als Troeltsch seine Abhandlung veröffentlichte, stand die (katholische wie protestantische) Mission in den Kolonialgebieten in hoher Blüte. Inzwischen